

Informationsblatt zur Rechtsschutzversicherung

Für Mitglieder des Lehrerinnen- und Lehrerverbandes Glarus / LGL, welcher dem Kollektivvertrag des LCH mit der Protekta Rechtsschutz Versicherung AG angeschlossen ist.

Wer ist versichert?

Die Grundlage für den Kollektivvertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für Privatpersonen der Protekta, Ausgabe 08.2023 (AB 08.2023).

In Abänderung von B1 und C1 der AB 08.2023 gelten über den Kollektivvertrag sämtliche Mitglieder eines angeschlossenen Verbandes als versicherte Person und sind als Einzelpersonen versichert.

Während des Jahres neu eintretende Mitglieder gelten ab Aufnahme datum als gedeckt. Beim Arbeitsrecht gilt eine Wartefrist von 3 Monaten.

Aber: Bei jedem Rechtsfall muss die Protekta abklären, wann genau der Rechtsfall eingetreten ist. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem Beitritt zum entsprechenden Berufsverband oder innerhalb der Wartefrist von drei Monaten, besteht kein Rechtsanspruch.

In welchen Bereichen sind die Mitglieder gedeckt?

Kollektivversicherte Mitglieder des Berufsverbands verfügen als Lehrerin oder Lehrer oder als Schulleiterin oder Schulleiter bzw. als Mitglied der Schulleitung an einer öffentlichen oder privaten Schule in Ausübung ihrer Berufspflicht bzw. Amtspflicht über eine Rechtsschutzversicherung.

Diese Rechtsschutzversicherung umfasst einerseits die Bereiche **STRAFRECHT** (B3 Ziffer 19) und **ARBEITSRECHT** (B3 Ziffer 10).

Andererseits ist das **VERKEHRSRECHT** in folgenden Bereichen versichert:

- Schadenersatzrecht (C2 Ziff.3)
- Strafrecht (C2 Ziff.4)
- Ausweisentzug und Besteuerung (C2 Ziff.5)
- Sozialversicherungsrecht (C2 Ziff. 6)
- Privatversicherungsrecht (C2 Ziff. 7)

In den gedeckten Rechtsfällen werden die Leistungen gemäss A4 der AB 08.2023 bis zu einer Deckungssumme von CHF 500'000 erbracht, namentlich:

- Telefonische Rechtsauskünfte durch Juristen der JurLine
- Beratung und Interessenswahrung durch Juristen der Protekta
- Mediations- und Anwaltshonorare
- Anwalt der ersten Stunde

- Bezahlung von Gutachten, die vom Anwalt des Versicherten, dem Gericht oder von der Protekta veranlasst worden sind
- Bezahlung von Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten
- Bezahlung der dem Versicherten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei
- Bezahlung von Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft

Für alle **DREI BEREICHE** ist zudem die rechtliche Interessenwahrung auch bei Strafverfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher eventualvorsätzlicher Verletzung von straf- oder polizeirechtlichen Vorschriften versichert (in Abänderung von E1 und insbesondere lit. m der AB). Diese Ausweitung der Leistungspflicht ist besonders für Lehrpersonen wichtig, die wegen des Vorwurfs einer vorsätzlichen Verletzung strafrechtlicher Vorschriften angeklagt werden können (z.B. beim Vorwurf von körperlichen Übergriffen).

Kann der kollektive Rechtsschutz der Protekta zu einer vollumfänglichen Rechtsschutzversicherung für ein Mitglied ergänzt werden?

Ja. In diesem Fall bekommt das Mitglied von der Protekta eine vergünstigte Rechtsschutzversicherungs-Police für Privatpersonen und profitiert von einem zusätzlichen Rabatt, wenn der Berufsverband seine Mitglieder bereits kollektiv für juristische Fälle im Arbeits- und Strafrecht bzw. Verkehrsrecht versichert hat.

Für die umfassende Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen gelten die jeweils beim Versicherungsabschluss aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Privatpersonen.

Die Broschüre und das Antragsformular für die volle Rechtsschutzversicherung sind auf der Webseite des LCH unter diesem Link zu finden:

<https://www.lch.ch/dienstleistungen/mitglieder/versicherungen/spezialangebot-protekta>

Wichtig: Die «Allgemeinen Bedingungen für Privatpersonen» der Protekta (Ausgabe 08.2023) bilden die Grundlage dieses Kollektivvertrages. Diese sind ebenfalls auf der Webseite des LCH verfügbar:

<https://www.lch.ch/dienstleistungen/mitglieder/versicherungen/spezialangebot-protekta>